

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

## N<sup>o</sup> 7.

(Ausgegeben am 16. Juli 1878.)

**18. Negierungsverordnung** vom 12. Juli 1878,  
den Schuß der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird auf Grund des §. 107 der Reichs-Gewerbe-Ordnung zum Schuß der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Dampfmaschinen und Dampfkessel sind in Zukunft in einem verschließbaren Raum in der Art aufzustellen, daß die Maschinen- und Dampfkesselwärter und Heizer allein die Verantwortung für die sichere Bewartung übernehmen können. Jedem Uubezogenen ist der Zutritt zu den Räumen für Dampfmaschinen und Kessel durch Anschlag zu untersagen.

§. 2.

Durch Elementarkräfte getriebene Maschinen dürfen in gewerblichen Anlagen künftig nur so aufgestellt werden, daß sie der Bedienungsmannschaft leicht zugänglich sind. Es müssen zu diesem Behufe die zu und zwischen denselben führenden Gänge bei künftigen und soweit dies herstellbar ist, auch schon bei den vorhandenen Anlagen eine solche Breite und Höhe erhalten, daß die Bedienungsmannschaft bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht nicht mit den bewegten Theilen in gefährliche Berührung kommen kann.

§. 3.

Die Wellenleitungen sind in Zukunft thunlichst so anzubringen, daß die auf den Riemen Scheiben laufenden Riemen in vertikaler Richtung von der Decke oder von unten nach den Arbeitsmaschinen geführt werden können.

§. 4.

Umgehende Maschinenteile, insbesondere alle Zahnräder, müssen, soweit es die Handhabung der Maschinen zuläßt, da, wo sie im Bereich des Verkehrs der Arbeiter liegen, mit einer Schutzbekleidung versehen sein.

§. 5.

In den Arbeitsräumen freiliegende Wellenleitungen, welche niedriger als 1,88 Meter über dem Fußboden liegen, müssen, soweit dies der Betrieb zuläßt, von einer Riemen Scheibe bis zur andern mit einer schützenden Bekleidung versehen sein.